ZBB 2004, 510

VerbrKrG a. F. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6 Abs. 2 Satz 2; BGB a. F. §§ 195, 197, 607, 812

Einbeziehung von Geldbeschaffungskosten und Bearbeitungsgebühr bei Ermäßigung des Zinssatzes wegen fehlender Gesamtbetragsangabe

BGH, Urt. v. 14.09.2004 – XI ZR 11/04 (OLG Karlsruhe), ZIP 2004, 2180 = BB 2004, 2542 = WM 2004, 2306

Amtliche Leitsätze:

1. Ermäßigt sich ein Zinssatz nach § 6 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG, so sind in die Erstattung darüber hinausgehender Zinszahlungen nicht nur im Vertrag als Zinsen bezeichnete, sondern auch sonstige laufzeitabhängige Vergütungen mit zinsähnlichem Charakter einzubeziehen.

2. Lässt sich die Höhe von vereinbarten Geldbeschaffungskosten und Bearbeitungsgebühren mit dem einmaligen Aufwand des Darlehensgebers bei der Darlehensgewährung nicht rechtfertigen, so können sie, auch wenn sie als Einmalentgelte ausgestaltet sind, als laufzeitabhängiger Ausgleich für einen niedrigeren Nominalzinssatz anzusehen sein.

3. Für den Anspruch auf Rückerstattung solcher Einmalentgelte gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren.

4. Ermäßigt sich bei einer so genannten unechten Abschnittsfinanzierung der Zinssatz wegen Fehlens der gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 № 1 Buchst. b Satz 2 VerbrKrG erforderlichen Angabe des Gesamtbetrags aller vom Verbraucher zu erbringenden Leistungen im Kreditvertrag nach § 6 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG, so erstreckt sich die Ermäßigung auf die gesamte Vertragslaufzeit.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG